

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	30.01.2018	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Vermüllung im Stadtteil**

Vorlage Nr.: 20185253

Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme von 4-15

Ordnungsbehördlicher Vollzug

Die derzeitige Situation betreffend die Anzahl von illegalen Abfallablagerungen ist unbefriedigend und wir sind nach wie vor auch bestrebt die Verursacher entsprechend mit Bußgeldern zu belegen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass die Verursacher ausfindig gemacht, Zeugen vorhanden sind oder diese bei der Ordnungswidrigkeit direkt beobachtet werden. Gerade in zuletzt genanntem Fall bedarf es eines sofortigen ordnungsbehördlichen Einschreitens. Früher wurde dies durch den sogenannten Umweltvollzugsdienst (Bereich Umwelt) sichergestellt. Dieser Umweltvollzugsdienst wurde vor ca. 15 Jahren dem Bereich Ordnung zugeordnet und die entsprechenden Stellen vom Umweltamt zum Ordnungsamt transferiert. Im Zuge der neuen Ressourcensteuerung wurde auf die Notwendigkeit des Einsatzes/der Verstärkung eines Umweltvollzugsdienstes hingewiesen.

Verursacher der illegalen Abfallablagerungen müssen entweder direkt bei Begehung der Ordnungswidrigkeit beobachtet werden oder es sind Zeugenaussagen erforderlich, die entweder Kennzeichen oder Bewohner-namen/Hauseigentümer benennen können.

Eine Zuordnung der Abfälle zu bestimmten Anwesen ist häufig ebenfalls nicht möglich. Bei

Sperrabfallablagerungen wird, sofern Anhaltspunkte dafür überhaupt vorliegen, eine bestimmte Haus-/Gebäudezuordnung geprüft. (z.B. ob dort Wohnungsauszug, Umzug o.ä. erfolgt sind) Jedoch ist auch hier die für ein abfallrechtliches Bußgeldverfahren erforderliche Beweisführung schwierig, da die Verursacher entweder bereits ausgezogen und nicht mehr greifbar sind (keine neue Meldeadresse) oder eine bestimmte Wohnungszuordnung aufgrund mehrerer Leerstände nicht möglich ist. Der Hauseigentümer selbst kann dafür nicht in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen erfolgt seitens des Bereiches Umwelt dennoch ein Anschreiben, in dem der Hauseigentümer aufgefordert wird, seine Mieter auf eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung hinzuweisen. Diesem Schreiben werden auch Informationsblätter beigelegt, die eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erläutern. Dieses Informationsblatt liegt inzwischen in über 20 Sprachen vor und kann bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Werden in Restabfällen oder auch bei Sperrabfallablagerungen Schriftstücke mit personenbezogenen Daten oder Hinweise auf einen eventuellen Verursacher gefunden, wird vom Bereich Umwelt ein abfallrechtliches Verfahren eingeleitet. Dies erfolgt zunächst in Form eines Anhörungsschreibens. Hier kommt es jedoch häufig vor, dass dieses an die auf den gefundenen Schriftstücken gefundene Adresse nicht zustellbar ist, da der mögliche Verursacher dort nicht mehr wohnt und unbekannt verzogen ist. Erfolgt hingegen eine Zustellung des Anhörungsschreibens und der mögliche Verursacher verneint den Tatvorwurf, muss das Verfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt werden. Es wurden zwar Schriftstücke bei den Abfallablagerungen gefunden, was rechtlich jedoch nicht den Schluss zulässt, dass auch von dem Angeschriebenen/dem auf den Schriftstücken Genannten die Abfallablagerung tatsächlich selbst vorgenommen und damit die Ordnungswidrigkeit begangen wurde. Es gibt eine entsprechende Rechtsprechung.

Im Bereich der Welsnerstr./Blücherstraße und dessen Umfeld wurde durch die untere Abfallbehörde (Bereich Umwelt), gemeinsam mit dem WBL, auch der vorhandene Abfallbehälterbestand an den einzelnen Grundstücken überprüft. In vielen Fällen wurde eine Erhöhung des vorzuhaltenden Behältervolumens; d.h. die zusätzliche Behälteraufstellung angeordnet. Die Möglichkeiten, die Restabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen, sind damit gegeben. Leider spielt dies bei den Verursachern der illegalen Abfallablagerungen keine Rolle, da entweder Entsorgungskosten/Abfallgebühren eingespart werden sollen (Leerungsgebühr 2,70 Euro für

80 Liter Restabfall!) oder der nicht erhebliche Aufwand einer Sperrabfallterminvereinbarung (1 Telefonanruf) nicht betrieben wird. An ausreichender Information und Beratung mangelt es aus unserer Sicht nicht: O.g. Informationsbroschüren sind vorhanden, Internet und telefonische Beratung stehen zur Verfügung.

Die Situation ist auch für uns als untere Abfallbehörde unbefriedigend. Solange der Überwachungsdruck nicht verstärkt wird und eindeutige, rechtssichere Beweisführungen möglich sind, bleibt lediglich die regelmäßige Beauftragung des WBL mit der Beseitigung von illegalen Abfallablagerungen (Restabfälle und Sperrabfälle).

4-15: F. Knoerr

Stellungnahme von 2-14

Zu den ersten vier Fragen ist der Bereich Umwelt als Fachbehörde zu hören.

Frage: Wie viele Mitarbeiter im Kommunalen Vollzugsdienst sind damit betraut?

Der Stadtteil Nord/Hemshof wird im Rahmen der Sicherheitsstreifen durch den Kommunalen Vollzugsdienst-KVD täglich mindestens zweimal mit je zwei Kräften kontrolliert.

Im KVD erledigt jede Kraft alle anfallende Anforderungen/Tätigkeiten, es gibt angesichts der Vielzahl der Aufgaben und zahlenmäßig begrenzten personellen Ressourcen keine speziellen Einteilungen.

Dem KVD liegen durch die Fachbehörden keine Kontrollaufträge bezüglich von Beschwerden vor.

Frage: Es wurden zehn Stellen im Kommunalen Vollzugsdienst angekündigt. Wie viele Stellen werden zukünftig zur „Müllsünderfahndung“ eingesetzt?

Die Tätigkeit des KVD ist tagtäglich durch Priorisierungen geprägt. So steht an erster Stelle immer die Gefahrenabwehr zum Schutz von Gesundheit, Leib und Leben. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die beabsichtigte Aufstockung zunächst beschlossen und genehmigt werden muss. Stellen so dann ausgeschrieben und besetzt werden müssen und neue Mitarbeiter(innen) ggf. noch ausgebildet/eingewiesen werden müssen, kann die Frage nicht konkret beantwortet werden.

Wir schlagen vor, in akuten Fällen, den Kommunalen Vollzugsdienst 504-3471 anzurufen und sich wegen der generellen Probleme, an die jeweiligen Fachbereiche/Abteilungen zu wenden.

Alle Kontrollen/Feststellungen des KVD, werden an die Fachbehörden schriftlich weitergeleitet.

2-142: gez. Sebastian